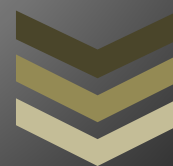


Checkliste- Vergabeverfahren- Info:

Durchführung von Vergabeverfahren durch
öffentliche Auftraggeber



Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa



zSKS

zentrale Service- und
Koordinierungsstelle
für die Vergabe von
Bau- und Dienstleistungen

Diese Checkliste-Vergabeverfahren-Info ergänzt die Checkliste Vergabeverfahren inhaltlich, indem Erläuterungen und vertiefende Hinweise zu den einzelnen in der Liste benannten Verfahrensschritten gegeben werden. Die Nummerierung der Checkliste-Vergabeverfahren-Info orientiert sich an der Nummerierung der Checkliste Vergabeverfahren.

**Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa**

**Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen**

0421 – 361 – 89240

vergabeservice@wah.bremen.de

17.03.2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbereitung des Vergabeverfahrens	1
1.	Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk).....	1
2.	Bedarfsermittlung	1
3.	Erstellen von Fach- und Teillosen.....	2
4.	Auftragswertschätzung	2
5.	Festlegung der Eignungskriterien.....	2
6.	Festlegung der Zuschlagskriterien.....	2
7.	Wahl der Verfahrensart.....	3
8.	Bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb: Festlegung der Auswahlkriterien	3
9.	Festlegung der maßgeblichen Verfahrensfristen	3
10.	EU-Verfahren: Vorinformation	4
11.	Erstellung der Vergabeunterlagen	4
a)	Abfassen einer möglichst präzisen Leistungsbeschreibung	4
b)	Entscheidung über die Zulassung von Nebenangeboten	4
c)	Selbstaussführung?	4
d)	Festlegung der Vertragsbedingungen	5
e)	Weitere optionale Festlegungen	5
B.	Ggf. Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs	5
12.	Verfahren mit Teilnahmewettbewerb:	5
a)	Bekanntmachung mit Aufforderung zur Interessensbekundung	5
b)	Prüfung der Teilnahmeanträge	5
c)	Auswahl der geeignetsten Bewerber	5
C.	Durchführung des Vergabeverfahrens.....	6
13.	Bekanntmachung mit Aufforderung zur Angebotsabgabe	6
a)	Veröffentlichung der Vergabeunterlagen	6
b)	ggf. Beantwortung von Bieterfragen.....	6
14.	Angebotsöffnung.....	6
15.	Verhandlung der Angebote, sofern im durchgeführten Verfahren zulässig	7
16.	Prüfung und Wertung der (Schluss-) Angebote	7
a)	Prüfung der Eignung der Bieter (soweit noch nicht im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs erfolgt).....	7
b)	Wertung anhand Zuschlagskriterien	8
c)	Angemessenheit der Preise	8
17.	Registerabfragen	8
18.	Informationspflichten.....	8
19.	Zuschlag.....	8
D.	Nachbereitung des Vergabeverfahrens.....	9
20.	Meldepflichten und nachträgliche Veröffentlichung über den vergebenen Auftrag	9
a)	Meldepflichten	9
b)	Veröffentlichungspflichten.....	9
21.	Auf Antrag, Mitteilungspflichten.....	9
22.	Vervollständigung des Vergabevermerks.....	9

A. Vorbereitung des Vergabeverfahrens

1. Anlegen der Dokumentation (Vergabevermerk¹)- Dokumentieren Sie **alle Verfahrensschritte** fortlaufend, gewissenhaft und zeitnah ([Formulare 111, 311-331](#)). Geben Sie hierbei jeweils das **genaue Datum** der Dokumentation an. Empfohlen wird alle wesentlichen Entscheidungen gesondert zu dokumentieren und entsprechend abzuzeichnen.

Ihre **elektronische Dokumentation** muss hinsichtlich Inhalt und Umfang dieselben Anforderungen wie eine papierbasierte Dokumentation erfüllen.

Unzulässig ist eine fortlaufende elektronische Dokumentation in der Weise, dass Sie einzelne Bestandteile überschreiben oder löschen könnten.

Zulässig und ausreichend, sofern Sie die Vergabevermerke nur elektronisch führen und vorhalten ist in der Regel, wenn Sie die für die Vermerke vorgesehenen Muster aus den Vergabehandbüchern (z.B. [Formulare 111, 311, 312, 313, 314, 315, 321, 331 VHB oder 201, 202, 221, 222, 231, 232, 233, 243, 246 HVA](#)) nutzen und den Verfasser durch Namenswiedergabe in dem Vermerk benennen. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Textform.² Einer Unterschrift oder Signatur bedarf es nicht. In einigen Fällen, beispielsweise bei der Aufhebung eines Verfahrens kann es notwendig sein, dass Sie auch über das Ausfüllen der o.g. Formulare hinaus die Gründe für wesentliche Verfahrensentscheidungen dokumentieren.

Um die Bestandteile des Vermerks vor Überschreiben/Löschen zu schützen, müssen Sie die Vergabevermerke nach Ausfüllen der oben benannten Formblätter in das **archivierbare PDF/A** Format konvertieren. Abhängig von Ihrer technischen Ausstattung können Sie dieses Dateiformat auswählen, wenn Sie bei geöffneter Datei auf „Speichern unter...“ gehen und dann als Dateityp „PDF/A“ auswählen. Alternativ könnten Sie z.B. Adobe PDF oder PDFCreator als Drucker einbinden und über die Drucken-Funktion ein PDF/A erstellen.).

Die elektronisch vorliegenden Vermerke sichern Sie einschließlich des gesamten Schriftverkehrs zwischen den am Verfahren Beteiligten und legen Sie zusammenhängend in der Vergabeakte ab.

Dokumentieren Sie die einzelnen Verfahrensschritte, die sich aus der Checkliste ergeben. Ihre Dokumentation hat so umfangreich zu sein, dass **Ablauf, materielle Ergebnisse des Verfahrens und die Gründe für die in den jeweiligen Verfahrensschritten getroffenen Entscheidungen** für einen fachkundigen außenstehenden Dritten nachvollziehbar sind.

2. Bedarfsermittlung(ggf. auf Grundlage einer Markterkundung) – Beschreiben Sie die benötigte Leistung möglichst präzise³, diese Beschreibung können Sie später bei der Vorbereitung der Leistungsbeschreibung (Ziff. A. 8. a)) zugrunde legen.⁴ Ihre Bedarfsermittlung umfasst auch die benötigte Menge und die Laufzeit bei Rahmen- und Dienstleistungsaufträgen.

¹ § 8 VgV, § 20 VOB/A; § 6 UVgO.

² §§ 20 Abs. 1 VOB/A, 8 Abs. 1 VgV, § 6 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 126b BGB.

³ §§ 31-34 VgV, §§ 7 VOB/A und § 23 UVgO; Zur Abgrenzung der unterschiedlichen Leistungsarten vgl. das [Themenblatt „Abgrenzung von Bau-, Liefer- Dienst- und freiberuflichen Leistungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge](#).

⁴ Für die Beschreibung von Gutachter- und Berateraufträgen vgl. die Anlage I der VV zu § 55 LHO.

	<p>3. Erstellen von Fach- und Teillosten Grundsätzlich vergeben Sie Leistungen losweise, es sei denn, Sie haben im Einzelfall technische und/oder wirtschaftliche Gründe für eine Gesamtvergabe; Sie können Fachlose, Teillose oder auch beides bilden. Sie können vorgeben, auf wie viele Lose ein Bieter mindestens bieten muss/maximal bieten darf (Loskontingentierung). → Korrespondierend mit Ihrer Entscheidungen machen Sie Angaben zur losweisen Vergabe durch ankreuzen/Ausfüllen der entsprechenden Flächen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formulare 211, 611, 631 (EU, VS)).</p> <p>Überschreitet der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert, gelten für die Ausschreibung grundsätzlich die Regeln für EU-Verfahren. Gleichwohl dürfen Sie Lose, welche bei Liefer- und Dienstleistungen EUR 80.000,- und bei Bauleistungen EUR 1.000.000,- jeweils netto <u>und</u> 20 % des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten, nach nationalen Regeln ausschreiben (80:20-Regel).⁶</p>
	<p>4. Auftragswertschätzung⁷ (Sorgfältige und aktuelle!) - legen Sie z. B. statistische Werte, eigene Rechercheergebnisse sowie eigene Erfahrungswerte aus früheren Vergabeverfahren zugrunde; legen Sie insbesondere bei längerfristigen Verträgen den rechenweg offen.</p> <ul style="list-style-type: none"> → In EU-Verfahren rechnen Sie die Auftragswerte der einzelnen Lose grundsätzlich zusammen (Abweichungen können sich z.B. bzgl. HOAI-Leistungen ergeben) → Für nationale Verfahren wird die Addition (insb. bei Zuwendungsfinanzierung!) ebenfalls empfohlen.⁸
	<p>5. Festlegung der Eignungskriterien, legen Sie fest, um sicherzustellen, dass der Bieter leistungsfähig und fachkundig ist (auftragsbezogen und verhältnismäßig)⁹, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Ausschlussgründe → Berufsausbildung/Berufsausübung → wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit → technische und berufliche Leistungsfähigkeit → ggf.: Rechtsform einer Bietergemeinschaft <p>Sie dürfen nur Unterlagen und Angaben fordern, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Gerechtfertigt sind nur solche Unterlagen und Angaben, welche im Hinblick auf den zu vergebenden Auftrag angemessen und verhältnismäßig sind, insbesondere gilt dies für die vorzulegenden Referenzen. Dabei berücksichtigen Sie auch mittelständische Interessen.</p> <p>Grundsätzlich verlangen Sie Eigenerklärungen und lassen sich diese ggf. später bei beabsichtigter Auftragserteilung durch die benannten Nachweise belegen. Die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen haben Sie in der Dokumentation zu begründen. Eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ebenso wie Präqualifizierungsbescheinigungen müssen Sie akzeptieren.</p>
	<p>6. Festlegung der Zuschlagskriterien¹⁰ inkl. Gewichtung (auftragsbezogen, zur Herstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote), z.B.¹¹</p> <ul style="list-style-type: none"> → Nur-Preis /Kosten (z.B. Lebenszykluskosten) → Preis und qualitative Kriterien

⁵ Näheres zum Thema Losvergabe findet sich im [Themenblatt: Los- oder Gesamtvergabe](#).

⁶ Vgl. Themenblatt „Los- oder Gesamtvergabe“.

⁷ § 3 VgV.

⁸ Vgl. Ziff. 3 in dem Themenblatt „Los- oder Gesamtvergabe“.

⁹ § 6a VOB/A; §§ 42-51 VgV, § 31 UVgO.

¹⁰ § 16d VOB/A; § 58 VgV, § 43 Abs. 2 UVgO.

¹¹ Vgl. Themenblatt „Das wirtschaftlichste Angebot“.

	<p>→ ggf.: Einbeziehung Organisation, Qualität und Erfahrung hins. des eingesetzten Personals? (Begründung!)</p> <p>→ ggf.: Wertungskriterien für Nebenangebote aufgestellt? (Begründung!)</p>													
	<p>7. Wahl der Verfahrensart- liegen die Voraussetzungen für die Wahl dieses Verfahrens vor?</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Nationale Verfahren</th> <th style="background-color: #cccccc;">EU-Verfahren</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Öffentliche Ausschreibung¹² (beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb¹³)</td> <td>Offenes Verfahren</td> </tr> <tr> <td>Beschränkte Ausschreibung¹⁴ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)</td> <td>Nicht offenes Verfahren</td> </tr> <tr> <td>Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe¹⁵ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb?¹⁶)</td> <td rowspan="2">Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)</td> </tr> <tr> <td>§ 5-Verfahren (mit oder ohne Vergleichsangebote)¹⁷</td> </tr> <tr> <td>--</td> <td>Wettbewerblicher Dialog</td> </tr> <tr> <td>--</td> <td>Innovationspartnerschaft</td> </tr> </tbody> </table> <p>Grundsätzlich führen Sie eine öffentliche Ausschreibung, bzw. eine geschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (national) bzw. ein offenes oder nicht offenes Verfahren (EU) durch.</p> <p>→ In EU-Verfahren bedarf eine Abweichung vom Grundsatz immer einer Einzelfallbegründung.</p> <p>→ Für nationale Verfahrensarten existieren formalisierte Wertgrenzen innerhalb derer Sie Ihre Verfahrenswahl (Abweichung vom Grundsatz) nicht weiter begründen müssen¹⁸. Erst wenn Ihre Auftragswertschätzung die Wertgrenzen überschreitet müssen Sie die Verfahrenswahl im Einzelfall begründen.</p> <p>→ Jede Einzelfallbegründung muss sich auf einen der in den Verfahrensordnungen genannten Ausnahmetatbestände beziehen!¹⁹</p>	Nationale Verfahren	EU-Verfahren	Öffentliche Ausschreibung ¹² (beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ¹³)	Offenes Verfahren	Beschränkte Ausschreibung ¹⁴ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)	Nicht offenes Verfahren	Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe ¹⁵ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb? ¹⁶)	Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)	§ 5-Verfahren (mit oder ohne Vergleichsangebote) ¹⁷	--	Wettbewerblicher Dialog	--	Innovationspartnerschaft
Nationale Verfahren	EU-Verfahren													
Öffentliche Ausschreibung ¹² (beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ¹³)	Offenes Verfahren													
Beschränkte Ausschreibung ¹⁴ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)	Nicht offenes Verfahren													
Freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe ¹⁵ (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb? ¹⁶)	Verhandlungsverfahren (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)													
§ 5-Verfahren (mit oder ohne Vergleichsangebote) ¹⁷														
--	Wettbewerblicher Dialog													
--	Innovationspartnerschaft													
	<p>8. In Verfahren mit Teilnahmewettbewerb: Festlegung der Auswahlkriterien</p>													
	<p>9. Festlegung der maßgeblichen Verfahrensfristen (Die zu beachtenden Mindestfristen entnehmen Sie bitte der Übersicht Verfahrensfristen!) – Erstellen Sie einen Zeitplan mit den einzelnen Schritten und einzuhaltenden Fristen des Vergabeverfahrens²⁰ – planen Sie immer auch „interne“ Zeiträume für die Vorbereitung des nächsten Verfahrensschrittes</p>													

¹² Grundsätzlich, ab EUR 100.000,- Liefer- und Dienstleistungen, bzw. EUR 500.000 Bauleistungen.

¹³ § 8 Abs. 2 UVgO (die Verfahrensalternativen stehen alternativ nebeneinander (**gilt nur für Liefer- und Dienstleistungen!**)).

¹⁴ Zwischen EUR 50.000 < 100.000,- Liefer- und Dienstleistungen, bzw. EUR 50.000 < 500.000 Bauleistungen.

¹⁵ Für Bauleistungen und freiberufliche Dienstleistungen EUR 5.000 < 50.000 (§ 5 Abs. 2 e) TtVG); Liefer- und Dienstleistungen: EUR 1.000 < 50.000,-, (§ 5 Abs. 2 c) TtVG i.V.m. § 14 UVgO).

¹⁶ Eine Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb gibt es nur im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen (UVgO).

¹⁷ § 5 Abs. 1 und 2 TtVG.

¹⁸ §§ 5 bis 7 TtVG.

¹⁹ § 14 VgV; § 3a VOB/A; § 8 UVgO.

²⁰ § 10 VOB/A; §§ 14-20 VgV, § 13 UVgO.

	<p>sowie vor allem für die Erstellung der Vergabeunterlagen, für die Wertung und ggf. für Verhandlungsphasen ein, legen Sie ggf. vorab das Wertungsgremium fest und stimmen den Zeitplan mit den betreffenden Personen ab! (notieren Sie festgelegte Verfahrensfristen ggf. im Fristenkalender!)</p>
	<p>10. EU-Verfahren: Vorinformation - (optional, bei Überschreiten der geltenden Schwellenwerte²¹): Mithilfe einer Vorinformation²² haben Sie die Möglichkeit, die spätere Angebotsfrist zu verkürzen, bzw. ersetzen Sie die Auftragsbekanntmachung im nicht offenen oder Verhandlungsverfahren.²³ Eine Vorinformation ist zulässig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungen benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden, - den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird, - die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung), - alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen enthält (Muster-Bekanntmachungsformular) und - wenigstens 35 Tage und nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird. <p>Im Wesentlichen beschränkt sich der Inhalt einer Vorinformation auf Angaben, die im Genehmigungsbescheid bzw. im Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sind. Da die Angaben unverbindlich sind, hat ein Unternehmen keinen Anspruch, dass der in der Vorinformation angegebene Auftrag auch tatsächlich vergeben wird. In eine Vorinformation nehmen Sie nur solche Informationen auf, die zum Zeitpunkt der Absendung verfügbar sind. Soweit Eignungs- oder Zuschlagskriterien noch nicht feststehen, können Sie auf die noch zu erstellenden Vergabeunterlagen verweisen.</p>
	<p>11. Erstellung der Vergabeunterlagen²⁴</p> <p>a) Erstellen einer möglichst präzisen Leistungsbeschreibung, leiten Sie diese aus der unter Ziff. A. 2. festgestellten Bedarfsermittlung ab.²⁵ Ihre Leistungsbeschreibung soll allen Bietern ein möglichst klares Bild von Ihrem Beschaffungsbedarf vermitteln. Sofern eine erschöpfende Leistungsbeschreibung (z.B. ein konkretes Leistungsverzeichnis) verfügbar ist, können Sie selbstverständlich hierauf zurückgreifen.</p> <p>b) Entscheidung über die Zulassung von Nebenangeboten²⁶- Auch bei Nur-Preis-Vergaben, steht es in Ihrem Ermessen, ob Sie Nebenangebote zulassen. In EU-Verfahren und nationalen Verfahren über Liefer- und Dienstleistungen sind Nebenangebote ausgeschlossen, sofern Sie diese nicht ausdrückliche zulassen. Bei nationalen Verfahren über Bauleistungen sind Nebenangebote grundsätzlich zugelassen und Sie müssen diese ausdrücklich ausschließen, wenn Sie diese nicht zulassen wollen.²⁷ → Die Zulassung/ der Ausschluss erfolgt durch Ankreuzen in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formulare 211, 611, 631 (EU, VS)).</p> <p>c) Selbstaussführung? - Grundsätzlich müssen Bieter mit der Angebotsabgabe nur die Leistungen, welche sie an Nachunternehmer vergeben wollen, mitteilen (Formular 233). Den konkreten Nachunternehmer müssen die Bieter hingegen erst vor Auftragsausführung bekannt</p>

²¹ [Rundschreiben 02 und 04/2016](#).

²² § 38 VgV; Vorinformation nach dem Muster gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986.

²³ Bezüglich der Verkürzung der Verfahrensfristen vgl. [Übersicht Verfahrensfristen](#).

²⁴ § 8 VOB/A; § 29 VgV, § 21 UVgO.

²⁵ § 7 VOB/A; §§ 31 bis 34 VgV, § 23 UVgO.

²⁶ 35 VgV, § 25 UVgO.

²⁷ § 8 Abs. 2 Nr. 3. b) VOB/A.

gegeben. Ausnahmsweise, können Sie die Benennung des Nachunternehmers bereits mit Angebotsabgabe fordern (**entsprechend in Formular 233 anzukreuzen!**).

Will sich der Bieter hinsichtlich der Eignung auf die Fähigkeiten eines Nachunternehmers stützen (Eignungsleihe), muss er diesen ebenfalls bereits mit Angebotsabgabe benennen und eine Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers vorlegen (**Formulare 235, 236**).

Erfolgt bei Dienst- oder Bauaufträgen eine Beauftragung von Nachunternehmern, ist das **Formular 232HB** einzufordern.

d) Festlegung der Vertragsbedingungen (z. B. AVB, BVB, EVB, ZVB, EVB-IT, Tariftreue (nur Bau national!)/Mindestlohn, ggf. spezielle Vertragsbedingungen für den konkreten Beschaffungsvorgang)

e) Weitere optionale Festlegungen – Berücksichtigung etwaiger Vorgaben bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung

- ggf. Verweise auf technische Normen, Bewertungen, Spezifikationen (oder ggf. Angabe von Leitfabrikaten)
- ggf. Vorlage von Konformitätsbescheinigungen
- ggf. Angabe von Gütezeichen²⁸

B. Ggf. Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs

12. Verfahren mit Teilnahmewettbewerb:

a) Bekanntmachung mit Aufforderung zur Interessensbekundung - Die Teilnahme ist einem unbestimmten Teilnehmerkreis zu eröffnen. Hier findet also noch keine Vorauswahl statt.

- Wollen Sie die Anzahl der Bieter, die nach dem Teilnahmewettbewerb zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, begrenzen, müssen Sie mit der Aufforderung zur Teilnahme Auswahlkriterien benennen.
- ggf. Beantwortung von Bewerberfragen²⁹ und ggf. Veröffentlichung der aktualisierten Bekanntmachung auf den genutzten Plattformen und aktualisierten Vergabeunterlagen (jede Konkretisierung, Ergänzung oder Änderung, die sich aus einer Bieterfrage ergibt!!!) auf der Internetseite für deren Abruf, bzw. durch direkte Übersendung. (**Formular 211HB, 314**)

b) Prüfung der Teilnahmeanträge

- Vollständigkeit und Einhaltung der formalen Vorgaben
- Eignung der Bewerber (**Anforderung an die Eignung des Bewerbers (s.o. A. 5.)**)
- ggf. **Nachforderung von Unterlagen (s.u. C. 13. a)**

c) Auswahl der geeignetsten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen

- ggf. Begrenzung der Bewerberzahl
- auf **Antrag** Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrags

²⁸ § 34 VgV.

²⁹ § 20 Absatz 3 Nr. 1 VgV; eine entsprechende Regelung existiert für nationale Vergaben nicht. Um wirtschaftliche wertungsfähige Angebote zu erhalten, Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten Sie die Regelung für nationale Verfahren analog anwenden.

C. Durchführung des Vergabeverfahrens

13. Bekanntmachung mit Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formulare, bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe nach Teilnahmewettbewerb³⁰ (Formulare 211, 611, 631, 651))

a) Veröffentlichung der Vergabeunterlagen

Mithilfe des AI Vergabemanagers (beachte [eVergabe-Erlass!](#)) können Sie Ihre Vergabeunterlagen, bei entsprechender Auswahl, auf

- der bremischen Vergabeplattform (www.vergabe.bremen.de),
- der Vergabeplattform des Bundes (www.bund.de/ausschreibungen) und
- **EU-Verfahren zwingend:** auf der Vergabeplattform der EU SIMAP (<http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>)

veröffentlichen.

- In der Auftragsbekanntmachung: Angabe einer Internetadresse für den direkten, uneingeschränkten, unentgeltlichen Zugang zu den Vergabeunterlagen.³¹
- Bei Vergabeverfahren **ohne vorherige Bekanntmachungspflicht** (§ 5 Verfahren (Direktauftrag, freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe) / beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb): (i.d.R. elektronische) Versendung der Vergabeunterlagen nur an die ausgewählten Bieter
- **Nur EU-Verfahren und nur bei Vorinformation:** und nur nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren.³² Verzicht auf die Versendung einer Auftragsbekanntmachung unter Beachtung der Voraussetzungen³³ oder Versendung.

b) ggf. Beantworten von Bieterfragen³⁴ und ggf. Veröffentlichung der aktualisierten Bekanntmachung und Vergabeunterlagen (jede Konkretisierung, Ergänzung oder Änderung, die sich aus einer Bieterfrage ergibt!!!) auf der Internetseite für deren Abruf, bzw. durch direkte Übersendung. (Formular 211HB, 314)

14. Angebotsöffnung (Submission, soweit bei Bauvergabeverfahren vorgesehen (nicht in Verfahren, in welchen Sie ausschließlich elektronische Angebote zugelassen haben)) **nicht vor dem bekanntgemachten Eröffnungstermin!**

Für die Angebotsöffnung gilt das Vier-Augen-Prinzip! Zwei Personen der Vergabestelle müssen die Angebotsöffnung durchführen³⁵ – *auch in Vergabeverfahren, für die dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, wird dies empfohlen!*

Das Protokoll über die Öffnung der Angebote ist von beiden, die Öffnung vornehmenden Personen, zu unterzeichnen (Formular 313).

- Weitere Personen der Vergabestelle sind zugelassen.
- Die **Anwesenheit von Bietern** ist nur bei nationalen Verfahren über Bauleistungen

³⁰ §§ 12, 12a VOB/A; §§ 37 bis 40 VgV, §§ 27-30, 37 UVgO.

³¹ § 41 VgV.

³² § 38 VgV.

³³ § 38 Abs. 4 VgV.

³⁴ § 20 Absatz 3 Nr. 1 VgV /vgl. Fn. 25).

³⁵ § 14 Abs. 1 VOB/A; § 55 Abs. 2 Satz 1 VgV, § 40 Abs. 2 UVgO.

zulässig.³⁶

15. Verhandlung der Angebote, sofern im durchgeführten Verfahren zulässig (z.B. Verhandlungsverfahren (EU-Verfahren), § 5-Verfahren (freihändige Vergabe/ Verhandlungsvergabe) (nationale Verfahren))

- ➔ Sie dürfen sowohl über den gesamten Angebotsinhalt, als auch auf die Inhalte der Vergabeunterlagen, z.B. die Vertragsbedingungen, den Leistungsgegenstand etc. verhandeln
- ➔ Machen Sie von der Möglichkeit zu Verhandeln Gebrauch, müssen Sie dies mit allen Bietern gleichermaßen tun.

EU-Verfahren und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen national: Weisen Sie in den Vergabeunterlagen darauf hin, dürfen Sie auch bereits das Erstangebot bezuschlagen und müssen nicht verhandeln.³⁷

Nationale Verfahren über die Vergabe von Bauleistungen und § 5-Verfahren: Auch in diesen Verfahren sollten Sie aus Gründen der Transparenz darauf hinweisen, dass Sie sich vorbehalten, den Zuschlag bereits auf eines der Erstangebote zu erteilen. Ausdrücklich normiert ist dies nicht.

- ➔ Führen Sie Verhandlungen durch, geben Sie den Bietern nach den Verhandlungen Gelegenheit, ihre Schlussangebote zu entwerfen. Im Vorfeld dieser Angebote informieren Sie über die Verhandlungsergebnisse, soweit sich die Vergabeunterlagen geändert haben (z.B. geänderte Vertragsbedingungen oder Konkretisierung der Leistungsteile).

16. Prüfung und Wertung der (Schluss-) Angebote Vollständigkeit, formale Anforderungen

- ➔ ggf. Nachforderung bis zu einer zu bestimmenden Nachfrist³⁸ (bei **Bauvergaben** soll die Vorlagefrist 6 Tage nicht überschreiten³⁹)
- ➔ Nachfordern dürfen Sie nur
 - fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene oder
 - fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (nicht solche, die fehlerhaft (z.B. ausgefüllt) sind). Außerdem dürfen Sie nur solche Nachweise nachfordern, die **nicht wertungsrelevant** sind (also solche, die nicht die Zuschlagskriterien betreffen)).

a) Prüfung der Eignung der Bieter (soweit noch nicht im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs erfolgt)

- ➔ **Bei Verwendung einer vorläufigen Eigenerklärung (z.B. [Formular 124](#) oder der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufigem Eignungsnachweis⁴⁰, bzw. bei ansonsten vorbehaltener Forderung von dezidierten Eignungsnachweisen vor Zuschlagserteilung): Fordern Sie den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und den Zuschlag erhalten soll, zur Beibringung von konkreten, endgültigen Nachweisen über seine Eignung auf.**

³⁶ § 14a Abs. 1 VOB/A; (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV, § 40 Abs. 2 Satz 2 UVgO).

³⁷ § 17 Abs. 11 VgV; § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO.

³⁸ § 56 VgV, § 41 Abs. 4 UVgO.

³⁹ § 16a Abs. 4 Satz 2 VOB/A.

⁴⁰ § 50 VgV.

	<p>b) Wertung anhand Zuschlagskriterien - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses⁴¹ (Formular 321, 331)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Beachtung der gemäß A. 8. f)) benannten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (wenn Sie nicht nur den Preis werten). → ggf. Angebotsaufklärung (nur über Angebotsinhalte, Nachverhandlungen auf diesem Wege sind grundsätzlich unzulässig, soweit nicht Verhandlungen im Vergabeverfahren (z.B. Verhandlungsverfahren) ausdrücklich zulässig sind!) <p>c) Angemessenheit der Preise⁴² (Auskömmlichkeitsprüfung) → Anlassbezogene Prüfung der Preise⁴³)</p> <ul style="list-style-type: none"> → ggf. Auskunftsverlangen über ungewöhnlich niedrige Angebote, ebenso sind ungewöhnlich hohe Angebote zu prüfen!⁴⁴ Die Auskömmlichkeitsprüfung dient zum einen der Beurteilung der Auskömmlichkeit der Angebotskosten als Gegenleistung für die zu erbringende Leistung und zum anderen bezogen auf die veranschlagten Lohnkosten (Mindestlohn/bzw. Tariftreue (nur Bauleistungen))
	<p>17. Registerabfragen⁴⁵(i.d.R. nur für den Erst- und vorsorglich den Zweitplatzierten)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Abfrage aus dem Gewerbezentralregister (GZR) beim Bundesamt für Justiz ab netto EUR 30.000,- (außer für freiberufliche Leistungen!). → Bei Bauaufträgen: Abfrage beim Hauptzollamt ab netto EUR 30.000,-. <p>Abfrage beim Tariftreuerregister bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen ab netto EUR 10.000,- für zu beauftragenden Bieter und ggf. Nachunternehmer⁴⁶: tv-register@wah.bremen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> → Abfrage beim Korruptionsregister für zu beauftragenden Bieter ab netto EUR 10.000,-⁴⁷: office@korruptionsregister.bremen.de
	<p>18. Informationspflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> → EU-Verfahren: Infoschreiben (Beachtung der Informations- und Wartefristen) → Information (nur EU-Verfahren) an voraussichtlich erfolgreichen Bieter– über beabsichtigte Bezuschlagung des Angebots (Formular 333) → Information (nur EU-Verfahren) nicht berücksichtigter Bieter mind. 15 Kalendertage (falls per Brief) bzw. 10 Kalendertage (falls per Email/Fax) vor Zuschlagserteilung⁴⁸ (Formular 334) → nationale Verfahren: Absageschreiben bei Bedarf
	<p>19. Zuschlag auf das im Rahmen der Prüfung und Wertung (Ziff. B. 13.) ermittelte</p>

⁴¹ § 16a VOB/A; §§ 58, 59 VgV, § 43 Abs. 2 UVgO.

⁴² Vgl. [Themenblatt "Das wirtschaftlichste Angebot"](#).

⁴³ § 16d VOB/A; § 56 bis 60 VgV, § 40 UVgO.

⁴⁴ § 60 VgV, § 44 UVgO.

⁴⁵ Vgl. [Übersicht Wertgrenzenabhängige Abfrage- und Meldepflichten](#).

⁴⁶ §5 Abs. 1 BremVergV.

⁴⁷ § 6 Abs. 2 BremKorG.

⁴⁸ § 134 GWB.

wirtschaftlichste Angebot mittels Auftragschreiben (falls erforderlich, Aufhebung des Verfahrens)⁴⁹ ([Formular 338, 637HB](#))

- ➔ Achten Sie darauf, den Zuschlag innerhalb der Bindefrist zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang beim Bieter, daher zum Nachweis vorab per Fax/E-Mail versenden.
- ➔ Geht der mit Auftragschreiben erklärte Zuschlag erst nach Ablauf der Bindefrist zu, gilt dies als neuer Antrag. Der Vertrag kommt in diesem Fall erst nach Annahme durch den Bieter zustande.

D. Nachbereitung des Vergabeverfahrens

20. Meldepflichten und nachträgliche Veröffentlichung über den vergebenen Auftrag, soweit erforderlich

a) Meldepflichten

- ➔ Mitteilung an das Korruptionsregister, wenn ein Bieter wegen Verletzung der in § 3 Abs. 1 BremKorG genannten Vorschriften ausgeschlossen worden ist.
(office@korruptionsregister.bremen.de)
- ➔ Meldung des mit einer Bauleistung oder einer Dienstleistung beauftragten Unternehmens an die **Sonderkommission Mindestlohn**⁵⁰ (Meldung mit Formular gemäß SWAH-[Rundschreiben 04/2012](#) an sokom@wah.bremen.de)

b) Veröffentlichungspflichten

- ➔ **EU-Verfahren:** innerhalb 30 Tage: Übermittlung der Vergabebekanntmachung an das Amt der EU für Veröffentlichungen (**SIMAP-Formular**)
- ➔ **nationale Verfahren über Liefer- und Dienstleistungen:** Information über im Wege einer beschränkten Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb und ab einem Auftragswert von EUR 50.000,- vergebene Leistung für die Dauer von drei Monaten.⁵¹
- ➔ Im **Ausnahmefall der Aufhebung** des Vergabeverfahrens: Begründete Information an alle Bieter

c) Unterrichtungspflichten

Unterrichten Sie jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder eine erfolgte Zuschlagserteilung.⁵²

21. Auf Antrag, Mitteilungspflichten⁵³ der Gründe für die Ablehnung des Angebotes, die Vorteile des bezuschlagten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters ggü. unterlegenen Bietern ([Formulare 332, 636](#))

22. Vervollständigung des Vergabevermerks - Überprüfen: Ist die Dokumentation (Vergabevermerk) vollständig? Wenn nicht: Ergänzungen vornehmen!

⁴⁹ §§ 17, 18 VOB/A; §§ 58, 63 VgV, §§ 43, 48 UVgO.

⁵⁰ § 16 Abs. 3 Satz 1 TtVG, SWAE-[Rundschreiben 04/2012](#) vom 24.08.2012.

⁵¹ § 30 Abs. 1 UVgO i.V.m. § 7 Abs. 1 TtVG.

⁵² § 62 Abs. 1 Satz 1 VgV, § 19 Abs. 1 Satz 2 VOB/A, § 46 Abs. 1 Satz 1 UVgO.

⁵³ § 19 VOB/A; § 62 VgV, § 46 UVgO.

Unterlagen der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS):

- ➔ Den Leitfaden Vergaberecht, die in Bezug genommenen Themenblätter und Übersichten der zSKS, finden Sie auf <http://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks-10701>. (Überschrift: I. Rechtsgrundlagen → 5. Themenblätter).

- ➔ Den eFormular-Kompass finden Sie auf: <https://vergabeinfo.bremen.de/kompass>. Die Anleitung zur Nutzung des eFormular-Kompasses finden Sie in der Anlage zum [Rundschreiben 05/2017](#).

- ➔ Den Tarifvertrags-Konfigurator (nur für nationalen Verfahren über Bauleistungen!) finden Sie auf: <https://vergabeinfo.bremen.de/konfigurator/>. Der Tarifvertrags-Konfigurator ist auch in den eFormular-Kompass integriert.